Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Az.: 52.0006/22/8.6.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die

**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c**

**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Biogas Tengern GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage in 32609 Hüllhorst, Im Siekfeld 14 und fällt unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die Erweiterung des Inputs um eine erhöhte Gasproduktion zu ermöglichen.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Innerhalb der Anlage und des Anlagengeländes erfolgt eine erhöhte Anlieferung und eine erhöhte Abholung von Material, es kommt jedoch nicht zu einer Auswirkung auf Gerüche, Emissionen (lediglich eine stärkere Nutzung der zugelassenen BHKW). Zur Realisierung des höheren Fahrzeugaufkommens wegen steigenden Substrat- und Gärrestmengen wurde zur Entlastung der Wohnhäuser an der Straße „Im Siekfeld“ bereits eine neue Zuwegung angelegt. Die zwei auf dem Anlagengelände vorhandenen Nachgär- und Lagerbehälter mit je 2.975m³ Nutzvolumen allein sind für eine solche Auslegung zu klein bemessen. Aufgrund der besonderen Umstände beim Antragsteller mit den in seinem Eigentum stehenden Flächen und weiteren Behältern besteht jedoch die Möglichkeit, dies gestalten zu können. Dazu bedarf es eines „Bewirtschaftungskonzeptes“ für die Einlagerung, Umlagerung und die Ausbringung von Gärrest. Dieses wird im Antrag und durch Nebenbestimmungen geregelt.

Von der Erweiterung des Durchsatzes einer bestehenden Anlage geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Durch diese Merkmale und den Standort des Vorhabens sind erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter nicht erkennbar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag Niemeyer